



An die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe
Im Land Brandenburg

Nachrichtlich:

LIGA

DRK

bpa

B.A.H.

Kommunale Spitzenverbände

bad e. V.

VDAB e. V.

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Gesetzlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer bei den

Betreuungsbehörden

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kocaj

Gesch-Z.: 24-6270/A0007/V/109

Telefon: +49 331 866-5240

Fax: +49 331 866-5209

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

andrea.kocaj@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 9. Februar 2021

Umsetzung der Nationalen Impfstrategie gegen COVID-19 im Land Brandenburg durch das MSGIV in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und den Hilfsorganisationen im Land
hier: Informationen zur Aufklärung und zur Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben wir Sie über den Start der Umsetzung der Nationalen Impfstrategie gegen COVID-19 im Land Brandenburg informiert. Zu den umfangreichen Unterlagen, die wir Ihnen seitdem zur Verfügung gestellt haben, gehörten auch ein „Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff“ (Stand: 11. Januar 2021) sowie ein Bogen „Anamnese Einwilligung Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff“.

Zwischenzeitlich steht auch ein „Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Disease 2019) – mit Vektor-Impfstoff“ (Stand: 2. Februar 2021) sowie ein Bogen „Anamnese Einwilligungserklärung Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Disease 2019) – mit Vektor-Impfstoff“ (Stand: 2. Februar 2021) zur Verfügung.

Aufgrund der Fragen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Abgabe der Einwilligungserklärung eingegangen sind, möchten wir Ihnen dazu die nachfolgenden ergänzenden Hinweise übermitteln.



Der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst auch die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person (§ 1 Abs. 3 CoronaimpfV i. d. F. vom 8. Februar 2021). Hierfür hat das Robert-Koch-Institut (RKI) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Grünen Kreuz e. V. die o. g. Unterlagen erstellt.

Sowohl die o. g. Aufklärungsmerkblätter als auch die mit der Anamnese verbundene Einwilligungserklärung sind von einem Arzt/einer Ärztin und der zu impfenden Person bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter/ihrer gesetzlichen Vertreterin oder Vorsorgebevollmächtigten vor der Impfung zu unterschreiben. Die Aufklärungsmerkblätter und die Einwilligungserklärungen beziehen sich derzeit ausdrücklich einmal auf die mRNA-Impfstoffe Comirnaty von BioNTech/Pfizer und COVID-19 Vaccine Moderna von Moderna und zum anderen auf den Vektor-Impfstoff COVID-19-Vaccine AstraZeneca, die jeweils eine zweimalige Impfung in einem bestimmten zeitlichen Abstand erfordern.

Deshalb wurde insbesondere die Frage gestellt, ob die Unterschrift der zu impfenden Personen bzw. von deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern oder Vorsorgebevollmächtigten nur einmalig vor der ersten Impfung geleistet werden muss oder ob sie vor der zweiten Impfung erneut einzuholen ist.

Wir empfehlen folgendes Verfahren bei der Einholung der notwendigen Einwilligungserklärungen:

- Die zu impfenden Personen oder ihre rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen oder Vorsorgebevollmächtigten müssen den Aufklärungsbogen und die Einwilligungserklärung zunächst nur vor der ersten Impfung unterzeichnen.
- Der vor der ersten Impfung unterzeichnete Aufklärungsbogen und die Einwilligungserklärung müssen bei jeder Impfung vorliegen.
- Die Anamnese wird bei jeder Impfung durchgeführt und dokumentiert.
- Die aktuelle Impffähigkeit wird bei jeder Impfung festgestellt und dokumentiert.
- Zusätzlich zur schriftlichen Einwilligungserklärung muss bei jeder Impfung auch die tatsächliche Einwilligung der impfenden Person vorliegen. Die zu impfende Person darf vor der Impfung der schriftlichen Einwilligung nicht widersprechen oder diese durch mündliche Erklärung oder abwehrendes Verhalten widerrufen.
- Der Durchführung jeder Impfung müssen aktuelle Impfunterlagen zugrunde liegen. Werden die Impfunterlagen durch die Ersteller (RKI und Deutsches Grünes Kreuz e. V) noch vor der ersten Impfung oder vor der zweiten Imp-

fung aktualisiert, müssen der zu impfenden Person die aktualisierten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einwilligungserklärung muss in diesem Fall erneut eingeholt werden.

Bei der Impfung von Personen, für die eine gesetzliche Betreuung angeordnet ist, sind außerdem folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Nicht jede Person, für die eine gesetzliche Betreuung angeordnet wurde, ist in Bezug auf die Impfung einwilligungsunfähig.
- Das Aufklärungsgespräch ist unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person unverzichtbar (§ 630e BGB).
- Verweigert ein rechtlicher Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter die Einwilligung in die Impfung, obwohl nach ärztlicher Einschätzung ohne die Impfung die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person stirbt oder einen gesundheitlichen Schaden erleidet, bedarf die Nichteinwilligung der gerichtlichen Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB.
- Lehnt eine nichteinwilligungsfähige betreute Person die Impfung mit natürlichem Willen ab, bedarf die Impfung unabhängig von der Einwilligung des rechtlichen Betreuers oder Vorsorgebevollmächtigten einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Für weiterführende Informationen wird auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Betreuungsgerichtstages e. V. (BGT) mit Stand vom 21. Dezember 2020 verwiesen.

Für Ihr Engagement bei der Umsetzung der Nationalen Impfstrategie gegen COVID-19 im Land Brandenburg danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rainer Liesegang

Anlage

